OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-500340/12/KH/TO

Datum:
Linz, 30. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des F. S., x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. Juli 2017, GZ: UR96-16449-2016/Rad STE P.-Akt, wegen Übertretung des Immissionsschutzgesetzes Luft (IG-L) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. November 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 14 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. Juli 2017, GZ: UR96-16449-2016/Rad STE P.-Akt, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 30 Abs. 1 Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) iVm § 4 Abs. 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der eine immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der X-autobahn angeordnet wird, eine Geldstrafe in der Höhe von 70 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden, verhängt, weil er als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x im Sanierungsgebiet auf der X-autobahn am 13. Februar 2016 um 13:02 Uhr bei km x in Fahrtrichtung X die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um 21 km/h überschritten hat. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde zu seinen Gunsten abgezogen.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde, in der eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt wurde und Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht wird:

„Mit 06.06.2016 wurde gegen mich von der BH Linz-Land eine Strafverfügung ausgestellt (GZ UR96-16449-2016), der ich mit Schreiben vom 16.06.2016 widersprach. Daraufhin wurde mir von der BH Linz-Land am 01.08.2016 mit selber GZ das Ergebnis der Beweisaufnahme übermittelt, das eine Fotocollage und eine Report der ASFINAG enthielt.
Mit Schreiben vom 16.08.2016 (Beilage 2) erläuterte ich nochmals meine Einwände, worauf mir mit 14.09.2016 mit selber GZ nochmals von der BH Linz-Land ein Ergebnis der Beweisaufnahme übermittelt wurde, das nun auch ein Messprotokoll der OÖ. Landesregierung enthielt.
Daraufhin sprach ich Ende September persönlich bei der BH Linz-Land vor. Das Gespräch war wenig konstruktiv. Mit wurde nur nochmals eine Fotocollage gezeigt und ich ging unverrichteter Dinge wieder nach Hause.
Danach war fast ein Jahr Pause. Am 25.07.2017 (Versandpoststempel 01.08.2017) wurde von der BH Linz-Land mit o.a. GZ jene Straferkenntnis erstellt, die ich nun im Detail beeinspruche.

Auf Seite 3, Zeile 6 wird mir vorgeworfen ich hätte mich nach dem Schreiben der BH Linz-Land vom 14.09.2016 nicht mehr dazu geäußert. Dies ist unrichtig, denn ich war ca. eine Woche später persönlich bei der BH Lind-Land, Fr. X., vorstellig.

Die Feststellung des Sachverhalts ist unrichtig. Es war zum angegebenen Zeitpunkt keine Geschwindigkeitsbegrenzung von 100 km/h von der Verkehrsbeeinflussungsanlage angezeigt. Nicht bestritten wird die gemessene Geschwindigkeit.

Die ordnungsgemäße Funktion der Verkehrsbeeinflussungsanlage wird von mir bestritten. Das mir übermittelte Schaltbild der ASFINAG zeigt nur an, das am 13.02.2016 um 08:10:03 Uhr die Geschwindigkeit auf 100 km/h begrenzt war und der Report (Beilage 3a) über den Zeitraum von 08:00 bis 13:30 (Zeitfilter) erstellt wurde. Das Schaltbild besagt

nicht, dass die Geschwindigkeitsbegrenzung um 13:02 aktiv war. Somit hat dieses Schaltbild m.E. nach keinerlei Beweiskraft.

Die BH Linz-Land führt meinen Erklärungsversuch, warum es zu einer Falschmessung gekommen sein könnte, als Einwand meinerseits an. Dies ist unrichtig und kein Einwand meinerseits, sondern war nur ein Erklärungsversuch. Es besteht also überhaupt kein Grund, hier etwas ‚ins Leere' gehen zu lassen.

Weiters wird als Argument die auf dem Radarfoto eingeblendete Überkopfanzeige mit angezeigter 100 km/h Beschränkung angeführt. Wie von mir schon angeführt handelt es sich hier meiner Meinung nach um eine Fotocollage. Keinesfalls kann dieses Bild vom 13.02.2016, 13:02 Uhr stammen. Zum Zeitpunkt der Geschwindigkeitsmessung war keine Beschränkung ersichtlich. Dazu stelle ich den Beweisantrag, von einem IT-Experten prüfen zu lassen ob diese Bilddatei tatsächlich am 13.02.2016 um 13:02 Uhr erstellt wurde.

Im gesamten Verfahren wurde die Namhaftmachung einer Zeugin von der BH Linz-Land in keinster Weise berücksichtigt. Ich stelle den Antrag, dass in einer mündlichen Verhandlung Frau E S, geb. X, wohnhaft in X, X, als Zeugin gehört wird.

Im Normalfall kann sich kaum jemand daran erinnern, wenn er 3 Monate nach einer vermeintlichen Verkehrsübertretung belangt wird, ob dies zu Recht erfolgt oder ob man nicht doch etwas übersehen hat. Es wird bezahlt, weil man der Meinung ist einen Fehler begangen zu haben und das Bußgeld zu Recht vorgeschrieben wird. In diesem Fall ist die Sachlage insofern anders, weil es ein besonderer Tag war und dieser uns daher sehr gut in Erinnerung ist. Meine Frau und ich fuhren nach L um am Abend im Freundeskreis ihren 50. Geburtstag zu feiern. Wie schon in meinen Einsprüchen dargelegt, wunderten wir uns über die nicht vorhandene IGL-Beschränkung von 100 km/h und sprachen noch darüber, dass vielleicht der geringe Verkehr die Ursache sein könnte.
Keine einzige Überkopfanzeige zwischen E und L zeigte eine Beschränkung an. Die Anzeigen waren dunkel. Erst kurz vor L kam die übliche 100 km/h Beschränkung, welche immer aktiv ist. An diesem Tag herrschte gute Sicht, es war wenig Verkehr, es war eine entspannte Fahrt. Wenn, wie von der BH Linz-Land angegeben, die Beschränkung durchgehend von 8:00 bis 13:30 Uhr eingeschaltet gewesen wäre, hätten alle Überkopfanzeigen leuchten müssen. Ich und meine Frau beschwören das keine einzige aktiv war. Es war unmöglich unter den vorgenannten Bedingungen etwas zu übersehen.

Im Normalfall würde ich mich nicht Stunden damit beschäftigen mich gegen dieses Unrecht zu wehren und einfach diese € 70,-- bezahlen. Aber die Tatsache das hier generell angenommen wird, man versuche sich vor einer Strafe zu drücken, sowie auch im gesamten Verfahren in keinster Weise auf die vorgebrachten Einwände eingegangen wird, empfinde ich als absolut unkorrekte Vorgangsweise. Mit jedem Einspruch bekam ich lediglich ein weiteres Häppchen an ‚Beweismaterial' übermittelt, ansonsten nur immer den lapidaren Text mit der Beschreibung meiner angeblichen Verwaltungsübertretung.
Erst im letzten Schreiben, der Straferkenntnis, wird auf meine Argumentation eingegangen und diese in absoluter Technikgläubigkeit weggewischt. Eine Behörde sollte in solchen Verfahren dafür sorgen, das Einwände ernst genommen werden und auch genannte Zeugen gehört werden. Dies ist leider nicht geschehen.

Ich bin davon überzeugt, das auch die Technik nicht unfehlbar ist und hier etwas im Argen liegt. Die Annahme liegt nahe, das auf diese Weise schon viele Autofahrer zu Unrecht bestraft wurden. Auch dies sollte im Zuge dieses Verfahrens genauer betrachtet werden."

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat das eingebrachte Rechtsmittel samt Bezug habenden Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 30. August 2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Die Beweisaufnahme erfolgte durch Akteneinsicht. Weiters wurde am 8. November 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher der Bf und eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen haben. Die Ehegattin des Bf wurde als Zeugin einvernommen. Aufgrund der in der Verhandlung aufgeworfenen Fragen zu den Bildern (Radarfoto und Anzeige der Geschwindigkeit) und zur IG-L-100er-Schaltung am Tattag wurden vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sowohl ein Amtssachverständiger für Verkehrstechnik als auch eine Amtssachverständige für Luftreinhaltung um Stellungnahmen ersucht. Diese Stellungnahmen wurden dem Bf in Wahrung des Parteiengehörs mit Schreiben vom 14. November 2017 übermittelt. Mit Schreiben vom 27. November 2017 übermittelte der Bf eine diesbezügliche Stellungnahme und führte im Wesentlichen darin aus, dass die Überkopfanzeigen zur Tatzeit nicht eingeschaltet waren.

Diese Stellungnahme hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zum Anlass genommen, die ASFINAG nochmals um eine Abfrage der Datenbank zu bitten, um auszuschließen, dass Störungen oder sonstige Fehler der Schaltung bzw. der Anzeigegeräte vorgelegen sind. Mit E-Mail vom 7. Dezember 2017 wurde von der ASFINAG abermals bestätigt, dass am 13. Februar 2016 um 13:02 Uhr die Schaltung 100 km/h mit dem Zusatz IG-L auf den Anzeigequerschnitten der Verkehrsbeeinflussungsanlage angezeigt worden ist. Auch das der Anzeige zugrunde liegende Foto, welches vom Amtssachverständigen für Verkehrstechnik in seiner Stellungnahme vom 10. November 2017 eindeutig der gegenständlichen Geschwindigkeitsmessung zugeordnet wurde (Arg.: „Bei einer Radarmessung wird automatisch ein Foto von der Geschwindigkeitsanzeige, die zum Zeitpunkt der Radarmessung geschaltet war, eingeblendet", was vollautomatisch ohne externen Eingriff stattfindet) und bei dem es sich nicht um irgendein „Musterfoto" einer 100er-Beschränkung handelt, belegt, dass zur Tatzeit die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h nach IG-L eingeschaltet und auch eindeutig ersichtlich war.

Die Angaben des Bf bzw. seiner Gattin, dass sie sich aufgrund des 50. Geburtstags der Gattin und der an diesem Tag abends stattgefundenen Geburtstagsfeier besonders daran erinnern könnten, dass „aufgefallen sei, dass kein IG-L-100er eingeschaltet war", scheinen nicht gänzlich nachvollziehbar - der Zusammenhang

zwischen dem 50. Geburtstag der Gattin und der Angabe, sich deshalb im Besonderen daran zu erinnern, dass auf der Autobahn in einem gewissen Streckenabschnitt eine elektronisch gesteuerte Geschwindigkeitsbeschränkung nicht eingeschaltet war, ist insofern nicht ersichtlich, als eher naheliegend scheint, dass die abendliche Geburtstagsfeier Thema möglicher Unterhaltungen zwischen den Ehegatten war und nicht die Tatsache, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung nicht eingeschaltet war. Darüber hinaus wird die Geschwindigkeitsbeschränkung dem Wesen der immissionsabhängigen Steuerung der Verkehrsbeeinflussungsanlage entsprechend nach einem von außen nicht erkennbaren Muster (welchem ein komplexes Berechnungsmodell zugrunde liegt) ein- und ausgeschaltet - insofern ist ebenso nicht nachvollziehbar, warum den Ehegatten angeblich im Besonderen aufgefallen und auf der Autofahrt zum Gesprächsthema gemacht worden sei, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung nicht eingeschaltet war.

III. Aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt ergibt sich folgender Sachverhalt:

Der Bf hat als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x am 13. Februar 2016 um 13:02 Uhr in der Gemeinde Asten auf der X-autobahn bei km x in Fahrtrichtung X die in diesem Bereich mittels Verkehrsbeeinflussungsanlage durch Verkehrszeichen mit dem Zusatzhinweis „IG-L“ ausgewiesene Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Messtoleranz um 21 km/h überschritten. Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte durch ein stationäres Radar, Messgerät X.

Die Lenkereigenschaft sowie die mit einem geeichten Messgerät gemessene Geschwindigkeit wurden vom Bf nicht bestritten und konnten daher in dieser Weise festgestellt werden.
Zum Einwand des Bf, wonach durch die Verkehrsbeeinflussungsanlage zum fraglichen Zeitpunkt keine 100 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung ausgewiesen war, ist festzuhalten, dass die von der ASFINAG vorgelegte Auswertung der Anzeigen der Verkehrsbeeinflussungsanlage, die dem Bf in Wahrung des Parteiengehörs vorgelegt wurde, belegt, dass auf den Überkopfanzeigern bei Straßenkm 157.203,159.665 und 161.070 in Fahrtrichtung X am 13. Februar 2016 um 13:02 Uhr die Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h mit dem Zusatzhinweis „IG-L“ ausgewiesen wurde.
Zudem ist die Ausweisung dieser IG-L-Schaltung auf dem Überkopfanzeiger auf dem im Akt einliegenden Radarfoto eindeutig zu erkennen. Wie bereits oben erwähnt, ist das Foto, auf dem die Anzeige der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h mit dem Zusatz „IG-L“ abgebildet ist, der gegenständlichen Radarmessung zuzuordnen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 30 Abs. 1 Z 4 IG-L begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen, wer einer gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 Z 4 erlassenen und entsprechend kundgemachten Anordnung gemäß § 10 zuwiderhandelt.

Mit Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 31. Oktober 2008, LGBl. Nr. 101/2008, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl. Nr. 30/2012, wurde eine solche Anordnung (immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der X-autobahn) grundsätzlich erlassen. Die Kundmachung dieser Anordnung erfolge - § 14 Abs. 6c IG-L iVm § 5 Abs. 1 dieser Verordnung entsprechend - mit einem Verkehrsbeeinflussungssystem.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zum Beschwerdevorbringen, wonach die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h nicht ausgewiesen gewesen sei, darf angemerkt werden, dass dem Bf im Zuge des Parteiengehörs mit Schreiben vom 12. September 2017 (LVwG-500340/3/KH/TO) das Schaltprotokoll der ASFINAG übermittelt wurde, auf dem ersichtlich ist, dass zur Tatzeit eine IG-L-Schaltung ausgewiesen war.

Das nochmalige Vorbringen des Bf in der Stellungnahme vom 27. November 2017, dass der Überkopfanzeiger im IG-L-Bereich nicht eingeschaltet gewesen sei, hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abermals zum Anlass genommen, für den fraglichen Autobahnabschnitt und den Tag der Geschwindigkeitsüberschreitung nochmals Auskunft bei der ASFINAG über die Funktionsweise des Überkopfanzeigers anzufordern. Laut Mitteilung der ASFINAG war beim Überkopfanzeiger bei Straßen-km X (Fahrtrichtung X) am 13. Februar 2016 um 13:02 Uhr die Anlage ohne Fehlerprotokoll in Betrieb.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht im konkreten Fall als erwiesen fest, dass der Bf zur vorgeworfenen Tatzeit die Geschwindigkeit überschritten hat. Insofern ist dem Bf daher die Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht anzulasten.

2.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört

und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Das Beschwerdevorbringen enthält ausschließlich den Verweis auf den vermeintlich defekten Überkopfanzeiger, bietet ansonsten aber keine Anhaltspunkte, welche Zweifel am schuldhaften Verhalten des Bf bewirken könnten. Die ordnungsgemäß mittels Verkehrsbeeinflussungssystem kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h mit dem Zusatz „IG-L“ musste auch für den Bf erkennbar gewesen sein und hätte bei gehöriger Aufmerksamkeit auffallen müssen. Aufgrund dieses Umstandes, dass der Bf diese Geschwindigkeitsbeschränkung missachtet hat, ist zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Dem Bf ist daher die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

2.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus

normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Von der Erstinstanz wurde im Zuge der Strafbemessung festgehalten, dass weder strafmildernde noch straferschwerende Gründe gefunden werden konnten. Auch im Beschwerdeverfahren sind keine Erschwerungs- oder Milderungsgründe hervorgekommen.

Im Hinblick auf den gesetzlichen Strafrahmen, der eine Höchststrafe von 2.180 Euro vorsieht sowie unter Berücksichtigung der von der belangten Behörde angenommenen Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse des Bf, welche von diesem nicht bestritten wurden, scheint daher die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe jedenfalls tat- und schuldangemessen.

2.4. Zu den Verfahrenskosten des Beschwerdeverfahrens ist anzumerken, dass das angefochtene Straferkenntnis zur Gänze bestätigt wurde und daher gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG der Verfahrenskostenbeitrag mit 20 % der verhängten Strafe zu bemessen war.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist

eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing